



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft

EFRE-Verwaltungsbehörde
(Stand: 18. März 2013)

Anlage 2 zum Handbuch

Regelungen für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben

**Operationelles Programm
EFRE Hamburg 2007 bis 2013
im Ziel
"Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"
CCI: 2007 DE 16 2 PO 009**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Anlage 2 zum Handbuch | 1 |
| Regelungen für die | 1 |
| Zuschussfähigkeit der Ausgaben..... | 1 |
| Operationelles Programm EFRE Hamburg 2007 bis 2013 im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" CCI: 2007 DE 16 2 PO 009 | 1 |
| 1 Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2 Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit..... | 4 |
| 3 Vergabe von Aufträgen an Dritte | 4 |
| 3.1 Grundsatz..... | 4 |
| 3.2 Zuwendungen..... | 4 |
| 3.3 Vergabe von Unteraufträgen | 5 |
| 4 Einnahmen | 5 |
| 4.1 Grundsatz..... | 5 |
| 4.2 Nutzungsbezogene Einnahmen..... | 6 |
| 4.3 Freiwillige Leistungen Dritter | 6 |
| 5 Nicht förderfähige Ausgaben | 7 |
| 5.1 Nicht förderfähige Ausgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der EFRE-Verordnung | 7 |
| 5.2 Auf der Basis des EFRE-OP Hamburg nicht förderfähige Ausgaben | 7 |
| 5.3 Weitere nicht förderfähige Ausgaben..... | 8 |
| 6 Förderfähige Ausgaben | 8 |
| 6.1 Von den Begünstigten getätigte Zahlungen | 8 |
| 6.2 Ausgabebelege | 8 |
| 6.3 Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit | 9 |
| 6.4 Räumliche Begrenzung der Zulässigkeit..... | 9 |
| 6.5 Beteiligungssatz | 9 |
| 6.6 Personalkosten..... | 10 |
| 6.7 Leasing..... | 10 |
| 6.8 Miet- und Mietnebenkosten | 10 |
| 6.9 Gemeinkosten | 11 |
| 6.10 Kosten und Gebühren für das Projektmanagement als Baunebenkosten | 11 |
| 6.11 Bankgebühren für Konten..... | 11 |
| 6.12 Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsführungskosten..... | 12 |
| 6.13 Sicherheiten | 12 |

| | | |
|------|---|----|
| 6.14 | Erwerb von gebrauchtem Material und von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens | 12 |
| 6.15 | Erwerb von unbebauten Grundstücken..... | 12 |
| 6.16 | Erwerb von Immobilien | 12 |
| 6.17 | Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen | 13 |
| 6.18 | Abschreibungen | 13 |
| 6.19 | Sachleistungen..... | 13 |
| 7 | Finanzierungsinstrumente | 14 |
| 7.1 | Unternehmensplan | 14 |
| 7.2 | Finanzierungsvereinbarung | 15 |
| 7.3 | Beitrag der Europäischen Union | 15 |
| 7.4 | Investitionsbereiche..... | 15 |
| 7.5 | Verwendung der Erträge | 16 |
| 7.6 | Verwaltungskosten | 16 |
| 7.7 | Sonstiges | 16 |
| 8 | Zuschussfähige Ausgaben im Rahmen der Technische Hilfe | 16 |
| 8.1 | Grundsatz..... | 16 |
| 8.2 | Zuschussfähige Ausgabekategorien..... | 16 |
| 8.3 | Ausgaben für Gehälter | 17 |

1 Rechtsgrundlagen

Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programms eine Kofinanzierung aus Mitteln des EFRE zu gewähren, ist anhand der folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:

- a) nach den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen,
- b) nach den Bestimmungen des Operationellen Programms EFRE Hamburg (EFRE-OP Hamburg¹) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderzusage geltenden Fassung,
- c) nach den Bestimmungen nationaler Förderrichtlinien (Beihilferegelungen oder Fördergrundsätze), die gemäß dem EFRE-OP Hamburg als Rechtsgrundlage für die Gewährung von EFRE-Mitteln herangezogen werden sollen und die gemäß Art. 87 bis 89 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind,
- d) nach dem hamburgischen Haushaltsrecht (z.B. LHO),
- e) nach sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses und
- f) nach den Bestimmungen der nachfolgenden hamburgischen Förderfähigkeitsregeln in Ziffern 2 bis 8.

2 Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind Ausgaben nur förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks angemessen sind, der jeweils im EFRE-OP Hamburg oder in der Förderrichtlinie festgelegt ist. Die Angemessenheit der geförderten Ausgaben ist insbesondere bei solchen Vorhaben zu überprüfen, die zu mehr als 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen Mitteln finanziert werden.

Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des EFRE ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3 Vergabe von Aufträgen an Dritte

3.1 Grundsatz

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten.

3.2 Zuwendungen

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Zuwendungen gelten die ANBest-P Nr. 3:

- a) Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer mehr als 50.000 EUR beträgt;

¹ Operationelles Programm EFRE Hamburg 2007-2013 im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ CCI 2007 DE 16 2 PO 009, Download unter www.efre.hamburg.de (EFRE-OPHamburg)

- b) Abschnitt 1 der Vergabungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), wenn der Jahreswert der Lieferung oder Leistung für eine Warengruppe ohne Umsatzsteuer mehr als 25.000 EUR beträgt.
- c) Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung in den Fällen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV →) bleiben unberührt. Eine weitergehende Bestimmung wäre z.B. die Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung in den Fällen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV -. In diesen Fällen ist der jeweilige Abschnitt 2 des jeweiligen Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu beachten. Bei Auftraggebern nach § 98 Nummern 1 bis 4 des GWB gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110).
- d) Auch Aufträge, die die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

Siehe auch die „Allgemeine Informationen zum Vergaberecht bei Zuwendungen“ (Handbuch, Anlage 11).

3.3 Vergabe von Unteraufträgen

Die Ausgaben für Unteraufträge kommen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht, sofern:

- a) sie nicht die Kosten der Durchführung der Vorhaben erhöhen, ohne für die Vorhaben eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen;
- b) bei Unterverträgen mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern die Zahlung nicht als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlung vom Begünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen nachgewiesen wird.

Die Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

4 Einnahmen

4.1 Grundsatz

Projektbezogene Einnahmen sind bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Eine Überfinanzierung ist auszuschließen.

Einnahmen sind alle Zahlungseingänge die bei einem Vorhaben während der Dauer seiner Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraums bis zum Abschluss der Inter-

vention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

Einnahmen verringern die Höhe der erforderlichen Kofinanzierung aus dem EFRE für das betreffende Vorhaben. Bevor die EFRE-Beteiligung berechnet wird, spätestens jedoch beim Abschluss der Intervention, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch das kofinanzierte Vorhaben entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben in Abzug gebracht.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen nach Ziffer 7,
- b) Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Projekten, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag unterliegen.

4.2 Nutzungsbezogene Einnahmen

Für nutzungsbezogene Einnahmen gelten ergänzend die Regelungen von Artikel 55 der EFRE-Verordnung² sowie der „Leitfaden für Einnahmen schaffende Projekte i.S.d. Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006“ (Handbuch, Anlage 13a).

4.3 Freiwillige Leistungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter sind u.a.

- a) Spenden: Zuwendungen von z.B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- b) Sponsoring: ein privatrechtlicher Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Körperschaft, bei dem sich der Sponsor verpflichtet, dem Gesponserten materielle Vorteile zu gewähren. Als Gegenleistung gibt der Gesponserte ebenfalls ein „Leistungsversprechen“ ab, er räumt z.B. bestimmte Rechte ein (LOGO-Nutzung) oder er verpflichtet sich zur Mitwirkung an Kommunikations- oder Werbemaßnahmen des Sponsors.
- c) Mäzenatische Schenkungen: Zuwendungen z.B. durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks gilt.

Grundsätzlich gelten auch freiwillige Leistungen Dritter aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei der Bewilligung oder Abrechnung von Zuwendungen als Einnahmen. Der Einzelfall erfordert eine differenzierte Betrachtung, je nachdem ob es sich um eine bei der Finanzplanung des Zuwendungsempfängers voraussehbare oder eine spätere unvorhersehbare Spende handelt und ob eine zweckfreie oder zweckgebundene Spende gegeben ist. In jedem Fall ist zur zuwendungsrechtlichen Würdigung das zuständige Haushaltsreferat zu beteiligen ist.

² Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999; ABl. EU Nr. L 210 vom 31. Juli 2007, Seite 1 (EFRE-Verordnung).

5 Nicht förderfähige Ausgaben

5.1 Nicht förderfähige Ausgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der EFRE-Verordnung

Folgende Ausgaben sind nach Artikel 7 Absatz 1 der EFRE-Verordnung nicht förderfähig:

- a) Sollzinsen;
- b) Erwerb von Grundstücken und Immobilien für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten;
- c) Stilllegung von Kernkraftwerken;
- d) erstattungsfähige Mehrwertsteuer;
- e) Ausgaben für den Wohnungsbau;
- f) Sachleistungen, bei denen die EFRE-Kofinanzierung höher liegt als die Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen.

5.2 Auf der Basis des EFRE-OP Hamburg nicht förderfähige Ausgaben

Im Rahmen des EFRE-OP Hamburg werden die folgenden nach der Allgemeinen Verordnung³ grundsätzlich zulässigen Regelungen nicht angewendet:

- a) Beteiligung an Großprojekten nach Artikel 39 der Allgemeinen Verordnung (Projekte mit zuschussfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro).
- b) Das „Cross Financing“ nach Artikel 8 und 34 der Allgemeinen Verordnung, so dass keine Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 3 der ESF-Verordnung⁴ fallen, aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden dürfen.
- c) Für die Personal- und Gemeinkosten besteht nach Artikel 7 Absatz 4 der EFRE-Verordnung die Möglichkeit,
 - die indirekten Kosten als Pauschalsatz bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten anzugeben,
 - Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen zu ermitteln, die anhand von festzulegenden Standardeinheitskosten errechnet werden, oder
 - Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens/Projekts festzulegen, die 50 Tsd. Euro nicht überschreiten dürfen.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde wird diese Regelung nicht anwenden, sondern die Projekte auf Basis der Kostennachweise abrechnen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. EU Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, (Allgemeine Verordnung) Seite 25.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999; ABl. EU Nr. L 210 vom 31. Juli 2007, Seite 12ff (ESF-Verordnung).

5.3 Weitere nicht förderfähige Ausgaben

- a) eingeräumte Skonti, Rabatte und andere Preisnachlässe, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- b) die Abschreibung für Investitionen, die aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurden,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- d) Kosten für Personal der öffentlichen Verwaltung außerhalb der Verwaltungsbehörde,
- e) Kosten für Planungswettbewerbe (auch nicht aus der technischen Hilfe),
- f) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- g) Rückstellungen, Kautionen,
- h) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projektes betreffen,
- i) Bewirtungskosten (außer bei in Ziffer 6.17 vorgesehenen Fällen)
- j) Vertriebskosten, einschließlich Marketing-, Messe- und Werbungskosten mit Ausnahme der Öffentlichkeitsarbeitskosten, mit denen die Vorgaben zur Publizität erfüllt werden.
- k) Auszahlung von Überstunden (diese sind im Rahmen der Arbeitszeit auszugleichen)
- l) entfallen.
- m) Finanzierungs- und kalkulatorische Kosten (mit Ausnahme von kalkulatorischer AfA bei Abweichungen zum handelsrechtlichen Ansatz)
- n) Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten
- o) unbezahlte freiwillige Arbeit (Eigenleistungen)

6 Förderfähige Ausgaben

6.1 Von den Begünstigten getätigte Zahlungen

Die von den Begünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung bestehen aus Geldleistungen. Begünstigte sind Wirtschaftsbeteiligte oder Einrichtungen bzw. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben/Projekte betraut sind.

Bei den Beihilferegeln gemäß Artikel 87 EG-Vertrag sind die Begünstigten die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die das einzelne Projekt durchführen und Empfänger der öffentlichen Beihilfe sind.

Einzahlungen in Wagniskapital- und Kreditfonds werden als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung behandelt (siehe hierzu Ziffer 7).

6.2 Ausgabebelege

In der Regel sind die von den Begünstigten getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Werden die Vorhaben im Rahmen der Verfahren des öffentlichen Auftragswesens durchgeführt, so sind die von den Begünstigten getätigten Zahlungen, die als Zwischen- und Restzahlungen erklärt wurden, durch quittierte Rechnungen zu belegen, die nach den Bestimmungen in den unterzeichneten Verträgen ausgestellt werden. In allen anderen Fällen, einschließlich der Gewährung öffentlicher Zuschüsse, sind die von den Begünstigten als getätigt erklärte Zahlungen durch die Ausgaben nachzuweisen, die von den an der Durchführung des Projekts beteiligten Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen tatsächlich getätigt wurden.

Da die Zuwendungsverfahren allein nach den Regeln des Erstattungsprinzips durchgeführt werden, ist die Gewährung von Vorschüssen nicht zulässig. Weil sie nicht durch quittierte Rechnungen als tatsächlich getätigt anerkannt werden können, entsprechen sie nicht den Anforderungen an Ausgabenbelege und gelten damit als nicht nachgewiesen.

Davon unbenommen gelten Anzahlungen nicht als Vorschüsse, wenn sie vertraglich vereinbart und branchenüblich sind. Die Leistungserbringung ist spätestens im Verwendungsnachweis zu belegen.

6.3 Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit

Für eine Beteiligung des EFRE kommen nach Artikel 56 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 01. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich getätigt wurden. Die Vorhaben dürfen nicht vor Beginn der Förderfähigkeit abgeschlossen worden sein.

Eine neue Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Änderung des Operationellen Programms nach Artikel 33 der Allgemeinen Verordnung hinzukommt, ist nach Artikel 56 Absatz 3 derselben Verordnung ab dem Datum förderfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des Operationellen Programms der Europäischen Kommission vorgelegt wurde.

6.4 Räumliche Begrenzung der Zulässigkeit

Aus dem EFRE kofinanzierte Vorhaben müssen in der Förderregion des Landes Hamburg durchgeführt werden. Dies gilt auch für Vorhaben, die gemeinsam mit Partnern außerhalb Hamburgs realisiert werden sollten. Bei diesen Vorhaben kommen nur Ausgaben für eine Kofinanzierung in Betracht, die zweifelsfrei der Förderregion Hamburg zugeordnet werden können und auf tatsächlichen Ausgaben beruhen.

6.5 Beteiligungssatz

Die Beteiligung des EFRE berechnet sich im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben. Die nationale Kofinanzierung der zuschussfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens/Projekt es ist deshalb in den Prioritätsachsen 1 und 2 des operationellen Programms mit öffentlichen und privaten Mitteln zulässig.

Allerdings sollten private Mittel nicht die gesamte Kofinanzierung übernehmen. Ein angemessenes nationales, öffentliches Engagement in Höhe von mindestens 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben sollte erreicht werden.

6.6 Personalkosten

6.6.1 Personalkosten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren (z.B. Tarifverträge), begründet und angemessen sind sowie im Verlauf des Vorhabens auf tatsächlichen Kosten beruhen und gut dokumentiert werden können. Sie müssen auf einem verbindlichen Personaleinsatzplan beruhen und bei eventuellen Prüfungen nachweisbar sein.

6.6.2 Es ist zu beachten, dass ein Fördermittelempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand deckt, seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, es sei denn der Zuwendungsempfänger ist an einen anderen Tarifvertrag gebunden.

Unter „Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers“ sind hier alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers bezogen auf seinen gesamten Geschäftsbetrieb und unabhängig von ihrer Herkunft zu verstehen. Unter „überwiegend“ ist mehr als die Hälfte zu verstehen. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Einwilligung der Bewilligungsbehörde und sind nur als Einzelfallentscheidung zulässig.

6.6.3 Unter Wahrung des Verbots der Besserstellung sind Personalkosten unter Berücksichtigung des TV-L förderfähig. Dies umfasst z.B. das jährliche Arbeitnehmerbrutto zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Nicht förderfähig sind Sonderzahlungen, Tantiemen und sonstige freiwillige, außer- oder übertarifliche Zahlungen.

6.6.4 Personalkosten müssen dem Grundsatz der Zusätzlichkeit entsprechen. Eine Förderung von Personalkosten für vorhandenes Personal ist nur zulässig, wenn der Projektträger zuvor subventionserheblich erklärt, dass das beim Projektträger vorhandene Personal in dem Umfang von seinen originären Aufgaben entbunden wird, wie es neue Aufgaben im Rahmen des geförderten Projektes wahrnimmt. Der Nachweis hat wie bei allen Ausgabenarten entweder durch quittierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege zu erfolgen. Den gleichwertigen Buchungsbelegen sind als Nachweis geeignete Dokumentationsunterlagen beizufügen (z.B. Arbeitsvertrag, Nachweis von Zahlungen für Gehalt und Sozialbeiträge). Wird Personal nur zeitweise, also stunden-/tageweise im Rahmen des geförderten Projektes eingesetzt, sind den gleichwertigen Buchungsbelegen zudem Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufschreibungen) beizufügen.

6.7 Leasing

Leasingraten sind nur förderfähig, wenn der maximal förderfähige Anteil einer Leasingrate der monatlichen linearen Abschreibung des Nettohandelswertes des Gegenstandes über die entsprechende Nutzungsdauer entspricht. Der Leasingnehmer muss stets nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die projektbezogene Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei der Anwendung der Alternativmethode „Abschreibung“ oder „Anmietung“ niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

6.8 Miet- und Mietnebenkosten

Soweit möglich sind Mieten und Mietnebenkosten direkt dem Projekt zuzurechnen. Hier zu gehören:

- Mieten

- Energie, Wasser, Heizung
- Sonst. Raumkosten

Für die Mieten und Mietnebenkosten ist dem Antrag bzw. dem Mittelabruf eine Kopie des Mietvertrages beizufügen. Kosten von Räumen in eigenen Gebäuden können nicht über kalkulatorische Miete angesetzt werden. Hier sind nur die gezahlten anteiligen Nebenkosten sowie die anteilige Absetzung für Abnutzung (AfA) förderfähig. Die Mietkosten (einschließlich Betriebs- bzw. Nebenkosten) werden auf der Basis der projektbezogenen Nutzung berechnet.

6.9 Gemeinkosten

Gemeinkosten sind indirekte Kosten, die einem bestimmten Projekt nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Sie können als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des aus EFRE kofinanzierten Projektes beziehen und diesem nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden. Die gewählte Kostenrechnungsmethode muss begründet werden und transparent und plausibel sein. Die einem kofinanzierten Projekt zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die nach diesen nationalen Regelungen von der Kofinanzierung ausgeschlossen sind. Gemeinkosten müssen durch nachvollziehbaren Umlageschlüssel (Kostenteilungsschlüssel) berechnet werden, aus dem die Aufteilung der einzelnen Kostenpositionen des geförderten Projektes ersichtlich wird. Der Umlageschlüssel ist zu begründen. Da Gemeinkosten in der Regel nicht durch quittierte Rechnungen belegt werden können, sind sie durch geeignete gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Beispiele für passende Kostenschlüssel sind:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| a) Mieten: | Quadratmeter, |
| b) Heizung/Wasser: | Kubikmeter, |
| c) Reinigung: | Quadratmeter, |
| d) Strom: | Kilowattstunde, |
| e) Transportkosten: | Fahrkilometer, |
| f) Verwaltungskosten: | Zahl der Mitarbeiter. |

6.10 Kosten und Gebühren für das Projektmanagement als Baunebenkosten

Kosten und Gebühren für das Projektmanagement als Baunebenkosten, u.a. Kosten für baufachliche Prüfungen können zuschussfähig sein, wenn diese Dienstleistungen extern vergeben werden, direkt dem Projekt zurechenbar sind und die Ausgaben entsprechend Ziffer 6.2 belegt werden. Abweichend von Ziffer 6.1 werden dabei für baufachliche Prüfungen nach VV-Bau auch Ausgaben der zuständigen zwischengeschalteten Stelle anerkannt.

6.11 Bankgebühren für Konten

In Fällen, in denen die Kofinanzierung aus dem EFRE die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuschussfähig.

6.12 Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsführungskosten

Diese Kosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

6.13 Sicherheiten

Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzierungsinstitut geleisteten Sicherheiten sind insoweit zuschussfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

6.14 Erwerb von gebrauchtem Material und von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Die Ausgaben kommen unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials oder der gebrauchten Wirtschaftsgüter hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt mithilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- b) Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen und
- c) Das Material muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

6.15 Erwerb von unbebauten Grundstücken

Die Kosten kommen unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen.
- b) Der Grundstückserwerb darf nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben ausmachen.
- c) Es muss die Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.

Im Fall von Beihilferegulungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag muss die Zuschussfähigkeit des Grundstückserwerbs bezogen auf die Beihilferegulung in ihrer Gesamtheit beurteilt werden.

6.16 Erwerb von Immobilien

- a) Die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, kommen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen des betreffenden Vorhabens besteht und der Erwerb der Immobilie nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben beträgt.

- b) Es muss die Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, dass das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Begünstigten im Rahmen des Vorhabens vorgesehen ist.
- c) Für das Gebäude darf kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch den EFRE eine Doppelgewährung von Beihilfen zur Folge hätte.
- d) Die Immobilie muss für den von der Verwaltungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten zwischengeschalteten Stelle beschlossenen Zweck und Zeitraum genutzt werden.
- e) Das Gebäude darf nur im Einklang mit den Zielen des Vorhabens genutzt werden. Insbesondere darf es zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn diese Nutzung mit den förderfähigen Tätigkeiten des EFRE in Einklang steht.

6.17 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit ist nach den Vorgaben zur Publizität von EFRE-geförderten Projekten in Hamburg zu gestalten. Die hierbei anfallenden Kosten sind einschließlich angemessener Bewirtungen bei Veranstaltungen direkt zurechenbar.
- b) Außerhalb der Öffentlichkeitsarbeit können Kosten für Veranstaltungen zuschussfähig sein, sofern sie für die Erlangung des Projektzieles unbedingt erforderlich sind (z.B. Netzwerktreffen); dies ist grundsätzlich im Einzelfall vorab mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen. Bei der Bemessung der anerkannten Höhe der Bewirtungskosten im Rahmen dieser Veranstaltungen ist ein strenger Maßstab anzusetzen.

6.18 Abschreibungen

Die Aufwendungen für die Abschreibung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Vorhabens besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- a) keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien, Ausrüstungsgüter oder gebrauchten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beigetragen haben,
- b) die Höhe der Abschreibungen nach den einschlägigen steuerrechtlichen und Buchführungsvorschriften berechnet werden und
- c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Vorhabens beziehen.

6.19 Sachleistungen

Sachleistungen sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, Forschungs- oder beruflichen Tätigkeiten handelt,

- b) sie nicht für finanztechnische Maßnahmen für Finanzierungsinstrumente (z.B. Fondsmanagement) und für die Verwaltung und Durchführung der Strukturfondsinterventionen (technische Hilfe) erbracht werden (Siehe Abschnitte 7 und 8),
- c) der Wert von Ausrüstungsgütern, Material, Forschungs- oder beruflichen Tätigkeiten bewertet werden kann. Die Bewertung ist von einer unabhängigen Stelle zu prüfen. Eine unabhängige Stelle ist jede Institution, die für die Prüfung qualifiziert erscheint und nicht in das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm EFRE eingebunden ist. Die Prüfung des ermittelten Wertes für Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten hat grundsätzlich durch die zuständigen Fachreferate zu erfolgen. Die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser Tätigkeiten im zu fördernden Projekt ist darzustellen.

Der geprüfte und als Sachleistung festgestellte Wert muss in den Ausgaben- und Finanzierungsplan übernommen werden.

Im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien ist der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu bescheinigen (siehe Ziffern 6.15 und 6.16).

Wenn Sachleistungen bei den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 nicht höher sein als die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen.

7 Finanzierungsinstrumente

Die Strukturfonds können das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Finanzierungsinstrumente, einschließlich Krediten, für kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003⁵ bereitzustellen. Für Finanzierungsinstrumente gelten die Regelungen von Art. 44 der Allgemeinen Verordnung sowie Art. 43-46 der Durchführungsverordnung.

7.1 Unternehmensplan

Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Zielmarkt der Unternehmen und Kriterien sowie Bedingungen für ihre Finanzierung,
- b) operatives Budget für den Fonds (Kapitalausstattung),
- c) Eigentumsverhältnisse an dem Fonds,
- d) Kofinanzierungspartner,
- e) Satzung des Fonds,
- f) Vorschriften über Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter,
- g) Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags,
- h) Strategie in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen,

⁵ ABl. EU Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003

- i) Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich der Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen.

Der Unternehmensplan ist zu prüfen und seine Umsetzung ist von der Verwaltungsbehörde oder der von ihr beauftragten zwischengeschalteten Stelle zu überwachen.

7.2 Finanzierungsvereinbarung

Darüber hinaus sind die Bedingungen für Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten aus dem Operationellen Programm in einer Finanzierungsvereinbarung festzulegen, die zwischen dem ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Finanzierungsinstruments und der Verwaltungsbehörde oder der von ihr beauftragten zwischengeschalteten Stelle geschlossen wird.

Die Finanzierungsvereinbarung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Investitionsstrategie und –planung,
- b) Überwachung der Durchführung nach den geltenden Regeln,
- c) Strategie, für den Ausstieg des Beitrags aus dem Fonds,
- d) Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich der Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen.

- 7.2.1 Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.

7.3 Beitrag der Europäischen Union

- 7.3.1 Die Europäische Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.

- 7.3.2 Für den Beitrag aus den Strukturfonds gelten die in Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung festgelegten Grenzen.

7.4 Investitionsbereiche

Die Fonds dürfen in kleine und mittlere Unternehmen nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potenziell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds investieren nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.⁶

⁶ ABl. EU Nr. C 244 vom 1. Oktober 2004, Seite 2

7.5 Verwendung der Erträge

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilshabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszuschütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind für die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen in demselben Fördergebiet wieder zu verwenden.

7.6 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten dürfen nach Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung⁷ während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 3 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig. Die Europäische Kommission empfiehlt, die Vergütung an die Beträge zu koppeln, die Unternehmen letztlich tatsächlich als Investitionen, Darlehen oder Garantien bereitgestellt werden.⁸

7.7 Sonstiges

7.7.1 Beim Abschluss des Fonds als Begünstigtem müssen die zuschussfähigen Ausgaben dem Kapital entsprechen, das der Fonds einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten in kleine und mittlere Unternehmen investiert bzw. als Kredit an sie vergeben hat.

7.7.2 Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne kleine und mittlere Unternehmen gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

8 Zuschussfähige Ausgaben im Rahmen der Technische Hilfe

8.1 Grundsatz

Der EFRE kann aus der technischen Hilfe Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Operationellen Programms zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Rahmen der Obergrenze von 4 % des Gesamtbetrages im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzieren (Artikel 46 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung).

8.2 Zuschussfähige Ausgabekategorien

a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information, Publizität und Kontrolle der Intervention und der Vorhaben;

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. EU Nr. L 45 vom 15. Februar 2007 Seite 3ff (Durchführungsverordnung)

⁸ Vermerk der Dienststellen der Kommission: Finanzierungstechnik im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013, Seite 5, COCOF-Dokument 07/0018/01-DE vom 16. Juli 2007.

- b) Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle;
- c) Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und ggf. deren Unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention;
- d) Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben;
- e) Ausgaben für Seminare und Studien;
- f) Ausgaben für zu beteiligende Gutachterkreise im Zusammenhang mit der Umsetzung von hochkomplexen innovativen Projekten, soweit sie mit der Bewertung, Begleitung und Kontrolle von Vorhaben beauftragt sind;
- g) Ausgaben für die Programmierung von Schnittstellen zwischen dem gemeinsamen computergestützten System für den Datenaustausch (SFC-System) und den nationalen computergestützten Systemen sowie die etwaigen Kosten für die Anpassung der nationalen Systeme an die Erfordernisse gemäß der Allgemeinen Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

8.3 Ausgaben für Gehälter

Die Ausgaben für Gehälter, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, sind nur in folgenden Fällen zuschussfähig:

- a) Beamte und sonstige öffentlich Bedienstete, die durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde zur Ausführung der unter Ziffer 2 genannten Aufgaben in die Verwaltungsbehörde abgeordnet worden sind;
- b) sonstiges Personal, das für die Ausführung der unter Ziffer 2 genannten Aufgaben in der Verwaltungsbehörde beschäftigt wird. Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.